

# Merkblatt

## Hochwasserhilfe 2024

zum teilweisen Ausgleich von Schäden in der Landwirtschaft, einschließlich Gartenbau und Fischerei

### 1. Was wird ausgeglichen?

Das Hilfsprogramm dient dem teilweisen Ausgleich der Schäden, die Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei in Baden-Württemberg unmittelbar durch das Hochwasser von Ende 30. Mai bis Anfang Juni 2024 erlitten haben.

Ausgleichsfähig sind Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (Ernteverluste) sowie Schäden an Wirtschaftsgebäuden, Einrichtungen und Anlagen, landwirtschaftlicher Infrastruktur, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie am Tierbestand und an Lagerbeständen, soweit sie unmittelbar auf das Hochwasserereignis und damit zusammenhängende Ereignisse wie z.B. Ab-, Anschwemmungen) zurückzuführen sind. Dies umfasst auch als unmittelbare Folge der Naturkatastrophe notwendig gewordene Ausgaben wie Futterzukäufe in der Viehhaltung, Reparaturen einschließlich der Beräumung von Produktions- und Gebäudeflächen sowie der Instandsetzung von Versorgungswegen. Anteilig ausgleichsfähig sind auch die im Zusammenhang mit der Schadensermittlung anfallenden Ausgaben (Schätz- bzw. Gutachterkosten).

Als Hochwasserschäden werden ausschließlich Schäden anerkannt, die nach der Definition in § 72 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch in

Küstengebiete eindringendes Meerwasser, verursacht wurden. Davon ausgenommen sind Überschwemmungen aus Abwasseranlagen.

Druckwasser und hoher Grundwasserstand/Staunässe gehören nicht dazu!

**Durch Starkregen in Verbindung mit Sturm und/oder Hagel entstandene Schäden sind ausdrücklich vom Schadensausgleich ausgeschlossen.**

### 2. Wer kann einen Ausgleich erhalten?

Ein Ausgleich wird **Unternehmen** unbeschadet der gewählten Rechtsform gewährt, deren **Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse** einschließlich Imkerei, Fischerei und Wanderschäfferei umfasst. Die Pensionspferdehaltung wird der Primärerzeugung zugeordnet.

#### Keinen Ausgleich erhalten:

- a) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>1</sup> im Sinne der Definition des EU-Agrarrahmens, außer die Schwierigkeiten sind auf das Hochwasser 2024 zurückzuführen sowie
- c) eigenständige gewerbliche Unternehmen (z. B. Biogasanlage, PV-Anlage); deren Schäden sind ausschließlich über die vom Innenministerium (IM)

angebotene Landeshilfen zu beantragen.

### 3. In welcher Höhe erfolgt der Ausgleich?

Der Ausgleich wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Sofern die durch das Hochwasser entstandenen **Schäden** versicherbar gewesen wären, erfolgt ein anteiliger Ausgleich **in Höhe von max. 25 %**. **Nur bei nachgewiesener Nicht-Versicherbarkeit** werden **bis zu 50 %** der Schäden ausgeglichen. Grundsätzlich **nicht versicherbar** sind hochwasserbedingte Aufwuchs- und Ernteschäden.

**Der Erhalt von Ausgleichszahlungen setzt einen Mindestschaden von 5.000 € voraus. Der Auszahlungshöchstbetrag beläuft sich auf 50.000€.**

## B Schadensermittlung und Abwicklungsverfahren

### 1. Wie wird der Schaden ermittelt?

Die Einkommensverluste des Unternehmens werden für alle, vom Hochwasser betroffenen Produktionsverfahren einzeln berechnet. Bezugsgröße für die Hochwasserhilfe ist der jeweils betroffene Schlag (vgl. FIONA).

Die Ermittlung der Höhe des entstandenen Schadens muss durch die Schadensbewertung eines von der zuständigen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen (z. B. Flurschadenschätzer des Berufsstandes), eines Versicherungsunternehmens oder einer Behörde (Landwirtschaftsamt) erfolgen.

**Aufwuchs- und Ernteschäden bei den gängigen Kulturen** werden über von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen

Raum (LEL) regional festgelegte Schadenspauschalen für konventionelle und ökologisch wirtschaftende Betriebe ausgeglichen.

Der durch einen Sachverständigen festgestellte und bestätigte Schädigungsgrad des betroffenen Schlags muss einer der vier folgenden Schadstufen zugeordnet werden.

### Vier Schadstufen

- < 50 % nicht ausgleichsberechtigt,
- 50% - 74 % signifikant geschädigt,
- 75 %- 90% stark geschädigt,
- 91 % - 100 % Totalschaden.

**Mit Hilfe des Schädigungsgrads und der Schadstufe können dann die Schadenspauschalen der LEL zur Berechnung der tatsächlichen Schadhöhe herangezogen werden.**

Beim Grünland wird im Unterschied zum Acker immer - sofern ein Schädigungsgrad mindestens 50 % festgestellt wird, stets von einem Totalschaden (Schadstufe 4) des Schlags für den betroffenen Schnitt ausgegangen. Dazu ist die entsprechende Pauschale der LEL auszuwählen.

**Bei Kulturen ohne Vorgaben der LEL und im Bereich der Fischerei** wird der Schaden aus dem im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielten, belegten Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes errechnet.

Für **sonstige Schäden** gilt:

- Bei landwirtschaftlichen **Vorräten und Betriebsmitteln** werden hierzu

die **Einkaufspreise** zugrunde gelegt.

- Bei **Tierverlusten** berechnet sich der Schaden nach dem Marktwert.
- Bei Schäden an **Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen** werden die Kosten der Reparatur oder bei Totalschäden die Kosten der Ersatzbeschaffung nach der Rechnung, davon **maximal der Zeitwert**, zugrunde gelegt.
- Für die **Wiederherstellung des früheren Zustandes von landwirtschaftlichen Grundstücken, Gebäuden, Wegen, Gewächshäusern und Teichen oder Becken** sind die

**Kosten nach vorgelegten Rechnungen** zugrunde zu legen.

## **2. Wie erfolgen Antragstellung und Nachweis?**

Die Antragsunterlagen können aus dem Internet ausgedruckt oder bei den **Landwirtschaftsämtern** angefordert werden.

Der Antrag ist mit Anlagen und ggf. erforderlichen Unterlagen **vollständig bis spätestens 30. September 2024** bei Ihrem örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt einzureichen.